

Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund von §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main

Die Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main vom 04.07.2013, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main vom 14.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 *Ausschluss von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern*“

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 *Befreiungen von der Überlassungspflicht von Abfällen zur Beseitigung*“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „*der Verpackungsverordnung (VerpackV)*“ durch die Wörter „*dem Verpackungsgesetz (VerpackG)*“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „*Die genannten Abfälle*“ durch die Wörter „*Verkaufsverpackungen aus Glas und LVP*“ und das Wort „*gestellte*“ durch das Wort „*gestellten*“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Nichtbeachtung der Einwurfzeiten zu unzulässigem Lärm führt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*ihr Besitzer*“ durch die Wörter „*ihr/e Besitzer/Besitzerin*“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) als Wertstoffe, die zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt werden.“

- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „*ist ein*“ durch das Wort „*als*“ ersetzt.

- d) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

- e) Absatz 2 Nr. 4 wird zu Absatz 2 Nr. 3.

- f) Absatz 2 Nr. 5 wird zu Absatz 2 Nr. 4 und wird wie folgt gefasst:

„Sperrige Abfälle (Sperrmüll), d.h. bewegliche Sachen, die sich von Restabfall und restabfallähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem/der jeweiligen Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie weiße Ware wie z. B. Kühlschränke und Herde. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien und Farben.“

- g) Absatz 2 Nr. 6 wird zu Absatz 2 Nr. 5. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Bioabfälle als Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten sowie Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen. Ebenfalls hiervon erfasst ist biologisch abbaubares Papier ohne Beschichtung (z.B. Zeitungspapier, mit dem Bioabfälle verpackt wurden oder unbeschichtete Butterbrotpapiere), welches mit biologisch abbaubaren organischen Abfällen verschmutzt ist.“

- h) Absatz 2 Nr. 7 und 8 werden zu Absatz 2 Nr. 6 und 7. Es werden jeweils die Wörter „sind“ mit den Wörtern „d.h.“ ersetzt und diesen ein Komma vorangestellt.
- i) In dem neuen Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „der Besitzer“ durch die Wörter „der/die Besitzer/Besitzerin“ ersetzt. Dem Wort „Bauschutt“ wird das Wort „mineralischer“ vorangestellt.
- j) Absatz 2 Nr. 9 wird zu Absatz 2 Nr. 8. Das Wort „ist“ wird mit dem Wort „d.h.“ ersetzt und diesem ein Komma vorangestellt.
- k) Absatz 2 Nr. 10 wird zu Absatz 2 Nr. 9. Das Wort „sind“ wird mit dem Wort „d.h.“ ersetzt und diesem ein Komma vorangestellt.
- l) Absatz 2 Nr. 11 wird zu Absatz 2 Nr. 10 und wird wie folgt gefasst:

„Restabfälle, d.h. alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.“

m) Absatz 2 Nr. 12 wird zu Absatz 2 Nr. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Gewerbliche Siedlungsabfälle, d.h. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere

- *gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie*
- *Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und deshalb nicht unter Abs. 2 Ziffer 10 fallen.*

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind wie Restabfall zu behandeln.“

n) Absatz 2 Nr. 13 bis 15 werden aufgehoben.

o) Absatz 2 Nr. 16 wird zu Absatz 2 Nr. 12. Das Wort „sind“ wird mit dem Wort „d.h.“ ersetzt und diesem ein Komma vorangestellt.

p) Absatz 2 Nr. 17 wird zu Absatz 2 Nr. 13. Die Wörter „Abs. 1 bis 3“ werden mit der Angabe „Nr. 3.“ ersetzt.

q) Absatz 2 Nr. 18 wird zu Absatz 2 Nr. 14. Das Wort „sind“ wird mit dem Wort „d.h.“ ersetzt und diesem ein Komma vorangestellt.

r) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).“

s) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Benutzungspflichtige/Benutzungspflichtiger ist jede/r Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin oder -besitzer/besitzerin.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ausschluss von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Abs. 4“ durch das Wort „Abs. 5“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Mineralischer Bauschutt, der verunreinigt ist, sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Dämmstoffen und Keramik, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.“

d) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideranlagen anfallen. Diese sind entsprechend der „Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,*
- Erdaushub/Bodenaushub, mineralischer Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.“*

f) In Absatz 4 wird das Wort „Besitzer/in“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ ersetzt.

g) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gewerbeabfälle“ durch die Wörter „gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt.

h) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Besitzer/in“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin genutzten Grundstück abgeholt.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Abfallbesitzer“ durch die Wörter „der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 d) wird das Wort „Sperrige“ durch das Wort „sperrige“ ersetzt sowie der Punkt nach dem Wort „Abfälle“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 e) wird dem Wort „Elektro-“ das Wort „sowie“ vorangestellt und am Ende des Satzes ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „vom Abfallbesitzer“ durch die Wörter „vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 a) wird dem Wort „Bauschutt“ das Wort „mineralischer“ vorangestellt und die Wörter „Einsammlung und Annahme“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin kann sich für die Anlieferung von in Abs. 1 genannten Abfällen auch geeigneter Dritter bedienen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Restabfall wird im Holsystem eingesammelt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „vom“ ein Schrägstrich und die Wörter „von der“ eingefügt.

9. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Benutzungspflichtigen“ durch die Wörter „vom/von der Benutzungspflichtigen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Nr. 6“ durch das Wort „Nr. 5“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefährlicher Abfall im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung kann gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 HAKrWG in kleinen Mengen vom/von der Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers/der Abfallerzeugerin an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen übergeben werden. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder -stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt. Kleinmengen liegen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 HAKrWG vor, wenn ein/e Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin je Sammlung oder Sammeltag höchstens 100 Kilogramm anliefert. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nach § 1 Abs. 4 Satz 3 HAKrWG die Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Jahr begrenzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sammeltermine werden regelmäßig auf der Homepage der Stadt Offenbach am Main unter <https://www.offenbach.de/schadstoffmobil> bekannt gemacht.“

11. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Organisationsplan wird am Wertstoffhof und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sperrige Abfälle und Restabfälle können in Ausnahmefällen von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen auch bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „dem Abfallanlieferer“ durch die Wörter „dem/der Abfallanlieferer/Abfallanlieferin“ und die Angabe „5 Abs. 10“ durch die Wörter „und 5 Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Anlieferer“ durch die Wörter „der/die Anlieferer/Anlieferin“ ersetzt.

13. In § 11 Absatz 3 wird dem Wort „die“ ein Komma vorangestellt. Nach dem Wort „durchsuchen“ werden ein Komma und die Wörter „den Abfallbehältern und/oder Abfällen etwas beizustellen“ eingefügt.

14. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „der bauausführende Unternehmer“ durch die Wörter „der/die bauausführende Unternehmer/Unternehmerin“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „die Besitzer“ durch die Worte „die Besitzer/Besitzerinnen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hundekot ist in verschlossenen, geeigneten Tüten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom/von der Hundehalter/Hundehalterin bzw. Führer/Führerin des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der/die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.“

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei dem Einbringen der Kleinabfälle ist darauf zu achten, dass die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Der“ ein Schrägstrich und das Wort „die“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „er“ ein Schrägstrich und das Wort „sie“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Verweigerung der Annahme eines durch den ESO zugewiesenen Abfallbehälters findet das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) Anwendung.“

- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behälterbedarf“ ein Komma und die Wörter „unabhängig von Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Einwohner- bzw. -gleichwert“ durch die Wörter „Einwohner/Einwohnerin bzw. Einwohneregleichwert“ ersetzt.
- f) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.“

- g) In Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2) wird das Wort „Versicherungsvertreter“ durch die Wörter „Versicherungsvertreter/Versicherungsvertreterinnen“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3) werden die Wörter „Schüler/Kinder“ durch die Wörter „Schüler/Schülerinnen bzw. Kinder“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Ziffer 4) und 5) sowie 7) bis 9) wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigte/n“ ersetzt.
- j) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen“ und das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Unternehmer/Unternehmerinnen“ ersetzt.
- k) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ESO den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Der Transport eines Behälters von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft ist untersagt.

Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.

Die Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden. Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaftige Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich. Der Verlust oder Defekt eines Abfallbehälters ist dem ESO unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist der ESO unverzüglich zu informieren, wenn ein als verschwunden gemeldeter Behälter wieder aufgefunden wurde. Bei Wiederverwendung des zuvor als verschwunden gemeldeten Behälters durch den/die Benutzungspflichtigen/Benutzungspflichtige wird eine Nachveranlagung vorgenommen.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Die Benutzungspflichtigen haben ihr Papier, ihre Pappe und ihre Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.“

- l) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- m) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „einzuschlemmen“ durch das Wort „einzuschlämmen“ ersetzt.
- n) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „soweit“ durch die Wörter „so weit“ ersetzt.

o) In Absatz 9 Satz 3 wird nach dem Wort „der“ ein Schrägstrich und das Wort „die“ eingefügt.

p) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen“ und das Wort „Mietern“ durch die Wörter „Mietern/Mieterinnen“ ersetzt.

q) In Absatz 11 Satz 2 wird nach dem Wort „Abfuhrtag“ ein Komma, die Wörter „auch bei der Inanspruchnahme von Vollserviceleistungen“ und ein Komma eingefügt.

r) Absatz 12 wird wie folgt abgefasst:

„Die Farbe der Behälterdeckel oder -clips dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem Deckel/Clip ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit grünem Deckel/Clip ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel/Clip ist Bioabfall einzufüllen und in die Behälter mit gelbem Deckel/Clip sind die Verpackungen i. S. d. VerpackG einzufüllen. Eine rote Kennzeichnung am Behälter/Deckel dient zur Information über die 14-tägliche Leerung.“

s) In Absatz 13 wird das Wort „Ihrem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

t) In Absatz 14 Satz 2 wird nach dem Wort „des“ ein Schrägstrich und das Wort „der“ eingefügt.

u) In Absatz 15 Ziffer a) wird das Wort „Benutzern“ durch die Wörter „Benutzer/Benutzerinnen“ ersetzt.

v) Absatz 15 Ziffer c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die technische Einrichtung der Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke muss unfallsicher und/oder gemäß den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen benutzt werden können sowie dem Stand der Technik entsprechen.“

w) In Absatz 15 Ziffer d) Satz 1 werden die Wörter „in Kellern“ durch die Wörter „im Keller“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „des/der“ und das Wort „seiner“ durch die Wörter „seiner/ihrer“ ersetzt.

- x) In Absatz 15 Ziffer e) Satz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten“ durch die Wörter „vom/von der Hauseigentümer/Hauseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten“ ersetzt.
- y) In Absatz 16 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- z) In Absatz 18 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Der/die“ und das Wort „seinem“ durch die Wörter „seinem/ihrer“ ersetzt.
- aa) In Absatz 18 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „der/die“ ersetzt.
- bb) In Absatz 18 Satz 4 werden die Wörter „darauf folgenden“ durch das Wort „darauffolgenden“ ersetzt.
- cc) In Absatz 20 Ziffer a) werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „und ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt“ gestrichen.
- dd) In Absatz 20 Ziffer d) Satz 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „der/die“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „er/sie“ und das Komma durch das Wort „und“.
- ee) Absatz 20 Ziffer e) wird wie folgt gefasst:
- „gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen, die Aufnahme und/oder Transportvorrichtungen nicht beschädigt werden, die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge und/oder gem. den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für das Ziehen/Schieben/Einhängen nicht zu schwer sind.“*
- ff) Dem Absatz 20 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit möglich, ist vorrangig der Verpressung der Entleerungsrhythmus zu erhöhen.“*
- gg) In Absatz 21 Satz 1 wird das Wort „des“ durch die Wörter „des/der“ ersetzt.
- hh) In Absatz 24 wird das Wort „des“ durch die Wörter „des/der“ ersetzt.

ii) Absatz 25 wird wie folgt gefasst:

„Ferner ist der ESO berechtigt, Abfallbehälter mit verpressten Abfällen zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abzuführen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen sowie wieder auf das Grundstück zurückzustellen.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Abfallarten“ die Wörter „vom/von der jeweiligen Anschlusspflichtigen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, sind die Standplätze verschlossen (Ausnahme Dreikantschlüssel) und/oder sind die in § 14 Abs. 15 genannten Voraussetzungen für Behälterstandplätze nicht erfüllt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die in § 14 Abs. 15 a) genannten Abstellräume werden nicht im Vollservice bedient. Die Abfallbehälter oberhalb 1.100 l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „15.“ durch die Angabe „10.“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor und nach den Wörtern „die im Teilservice geleert werden“ ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „den Anschlusspflichtigen“ durch die Wörter „den/die Anschlusspflichtigen/Anschlusspflichtige“ und das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihm/ihr“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „vom“ ein Schrägstrich und die Wörter „von der“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen muss beim ESO beantragt werden. Der ESO gibt nach der Antragsbearbeitung den Bereitstellungstermin bekannt. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr ohne Zusatzgebühr möglich.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kühlschrankagregat“ durch das Wort „Kühlschrankaggregate“ ersetzt und dahinter ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „bei“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „wegzunehmen“ die Wörter „zusätzliche Abfälle beizustellen“ und ein Komma eingefügt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „anlog“ durch das Wort „analog“ und die Angabe „§5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 e) dieser Satzung“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede/r Eigentümer/Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, gleich. Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen anzuliefern.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede/r Eigentümer/Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jede/r ihm/ihr gemäß Abs. 1 gleichgestellte Person (Anschlusspflichtige/Anschlusspflichtiger) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn das Grundstück bebaut, bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen. Der/die

Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (z. B. Mieter/Mieterin oder Pächter/Pächterin) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen (Benutzungszwang).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jede/r i.S.d. § 17 Abs. 1 KrWG Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, soweit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Wörter „Eigentümer/Eigentümerinnen“, das Wort „Abfallerzeuger“ durch die Wörter „Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen“ und das Wort „Abfallbesitzer“ durch die Wörter „Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen“ ersetzt und die Angabe „2. Hs.“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pflicht-Restabfalltonne“ durch die Wörter „verpflichtenden Abfallbehälter“ ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen haben nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.“

g) In Absatz 5 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „Erzeuger“ durch die Wörter „Erzeuger/Erzeugerinnen“ und das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ ersetzt.

h) In Absatz 7 Satz 1 wird zweimal das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ und die Wörter „der Abfallentsorger“ durch die Wörter „der/die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin“ ersetzt.

i) In Absatz 7 Satz 2 Ziffer b) wird das Wort „Erzeuger“ durch die Wörter „Erzeuger/Erzeugerinnen“, das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ und das Wort „Grundstücksbewohner“ durch die Wörter „Grundstücksbewohner/Grundstücksbewohnerin“ ersetzt.

- j) In Absatz 7 Satz 2 Ziffer d) wird das Wort „Erzeuger“ durch die Wörter „Erzeuger/Erzeugerinnen“ und das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „Besitzer/Besitzerinnen“ ersetzt.
- k) In Absatz 8 wird das Wort „Jeder“ durch das Wort „Jede/r“, die Wörter „der neue Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „der/die neue Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin“ und das Wort „Wohnungseigentümer“ durch die Wörter „Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen“ ersetzt.
- l) In Absatz 9 wird nach dem Wort „der“ ein Schrägstrich und das Wort „die“ eingefügt.
- m) In Absatz 12 werden die Wörter „Grundstückseigentümer“ jeweils durch die Wörter „Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen“ und das Wort „Gesamtschuldner“ durch die Wörter „Gesamtschulder/Gesamtschuldnerinnen“ ersetzt. Die Angabe „§ 4 KAG“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) KAG“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Befreiungen von der Überlassungspflicht von Abfällen zur Beseitigung“

- b) In Absatz 1 Ziffer a) werden die Wörter „den Pflichtigen“ durch die Wörter „den/die Pflichtige/n“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ und das Wort „KrwG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt. Nach dem Wort „Tonnenaufstellung,“ werden die Wörter „des Tonneneinzugs“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeiter/innen“ durch die Wörter „Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Anschlusspflichtige“ durch die Wörter „Der/die Anschlusspflichtige“ und die Wörter „der Abfallbesitzer“ durch die Wörter „der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin“ ersetzt.

23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*der an die Abfallabfuhr Angeschlossene*“ durch die Wörter „*der/die an die Abfallabfuhr Angeschlossene*“ ersetzt.

24. In § 22 Absatz 2 Ziffer c) wird das Wort „*VerpackV*“ durch das Wort „*VerpackG*“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „*Grundstückseigentümer*“ jeweils durch die Wörter „*Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen*“ und das Wort „*Wohnungseigentümer*“ durch die Wörter „*Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen*“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „*öffentlich*“ durch das Wort „*öffentlichen*“ ersetzt und nach dem Wort „*unter*“ wird die Angabe „*https://www.offenbach.de/medien/bindata/soh/Dokumente_ESO/Datenschutzhinweise-StadtService_November2019.pdf*“ eingefügt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Restabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Restabfallgefäß bereitstellt,*
2. *entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,*
3. *entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle in den Restabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden,*
4. *entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Bioabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Bioabfallgefäß bereitstellt,*
5. *entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,*
6. *entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechen,*
7. *entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht, diesen etwas beistellt oder sie ganz oder teilweise entfernt,*

8. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen soweit diese getrennt anfallen, nicht getrennt überlässt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäße (Papierkörbe) eingibt,
10. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Hundekot nicht in verschlossenen, geeigneten Tüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter/Hundehalterin bzw. Führer/Führerin des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 nicht darauf achtet, dass beim Einbringen der Kleinabfälle die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden,
14. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 einen Behälter von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft transportiert,
15. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 5 Behälter nicht nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden,
17. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 1 Abfälle in den Abfallgefäßen so verpresst, einschlämmt, einstampft oder verdichtet, dass der Abfallbehälter beschädigt wird oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist,
18. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 2 Abfälle in den Behältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in den Behälter einfüllt,
19. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 4 Abfallgefäße so befüllt, dass sich der Deckel des Abfallgefäßes nicht mehr schließen lässt,
20. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
21. entgegen § 14 Abs. 10 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
22. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung für Mieter/Mieterin und sonstige Nutzungsberechtigte bereithält,
23. entgegen § 14 Abs. 14 Satz 1 Abfallbehälter nicht an den vom ESO im Einvernehmen mit der Bauaufsicht festgelegten Standplätzen duldet,

24. entgegen § 14 Abs. 15 e) Satz 5 die Transportwege nicht beleuchtet und nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden,
26. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
27. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO einsetzt,
28. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlage vor Abnahme durch den ESO in Betrieb setzt,
29. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung vornimmt,
30. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
31. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Bereitstellung der Abfallgefäße und Abfallsäcke mehr als notwendig den Verkehr behindert,
32. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nach erfolgter oder unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
34. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
35. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
36. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
37. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls die Straße verunreinigt,
38. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
39. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, Abfälle dazu stellt, Abfälle durchsucht oder umlagert,
40. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein/ihr Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

41. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine/ihre überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem ESO überlässt,
42. entgegen § 18 Abs. 3 seine/ihre Abfälle, soweit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, nicht dem ESO überlässt,
43. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seine/ihre gewerblichen Siedlungsabfälle i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 11 nicht dem ESO überlässt,
44. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er/sie besitzt, nicht zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage i.S.d. § 9 Abs. 1 c) befördert und dort entsorgen lässt, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Besitzer/Besitzerin zur Überlassung verpflichtet ist,
45. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag auf Eigenkompostierung zu Grunde lagen, dem ESO nicht unverzüglich anzeigt,
46. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht unverzüglich dem ESO mitteilt,
47. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 für die Abfallentsorgung erforderliche sachbezogene Auskünfte nicht erteilt,
48. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
49. entgegen § 18 Abs. 10 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
50. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Mitarbeitenden des ESO oder dessen beauftragten Dritten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, soweit der Zutritt zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Tonneneinziehung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie zur Kontrolle, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, erfolgt,
51. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht jederzeit für Zwecke nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zugänglich hält,
52. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,

53. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen, nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
54. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht ordnungsgemäß trennt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Täter“ durch die Wörter „der/die Täter/Täterin“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den 12.12.2024
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister
(Ausgefertigt; Offenbach, den 12.12.2024)

